



Kanzler

Satzung des Tierschutzausschusses der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 14.04.2026

Gemäß § 6 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) hat der Träger von tierexperimentell tätigen Einrichtungen einen Tierschutzausschuss zu bestellen, dem sowohl Wissenschaftler*innen als auch für die Pflege von Tieren verantwortliche Personen angehören. Vertreter*in des Trägers der Einrichtung ist der/die Kanzler*in.

1.

Zusammensetzung und Leitung

Vertreter*innen der Naturwissenschaftlichen Fakultäten und der Medizinischen Fakultät bilden den gemeinsamen Tierschutzausschuss (TierSchA) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU).

- 1.1 Der Tierschutzausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - 1.1.1 Ständige Mitglieder:
 - der/die Tierschutzbeauftragte (TierSchB) der MLU. Sollten mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt sein, sind alle TierSchB Mitglieder des TierSchA.
 - der/die Leiter*in der zentralen Tierhaltung der Medizinischen Fakultät,
 - 1.1.2 ein/eine Leiter*in einer dezentralen Tierhaltungen der Naturwissenschaftlichen Fakultäten und eine Stellvertretung,
 - 1.1.3 eine tierexperimentell tätige Person und eine Stellvertretung,
 - 1.1.4 eine mit der Pflege betraute Personen (i. d. R. leitende Tierpfleger*innen) und eine Stellvertretung.
- 1.2 Alle Personen nach 1.1. werden durch den/die Kanzler*in in den TierSchA bestellt.
- 1.3 Die Mitglieder nach 1.1.2 bis 1.1.4 werden vom TierSchA dem/der Kanzler*in zur Bestellung für einen Zeitraum von drei Jahren vorgeschlagen. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- 1.4 Sollte eine Person nach 1.1. vorzeitig aus dem TierSchA ausscheiden, wird eine Nachbesetzung unverzüglich durch den TierSchA vorgeschlagen.

- 1.5 Der TierSchA wählt aus seinen Reihen ein Mitglied, welches die Leitung des TierSchA übernimmt, sowie ein weiteres Mitglied als Stellvertretung. Leiter*in und Stellvertreter*in werden für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Aufgaben

2.1 Aufgaben des TierSchA

Dem TierSchA werden folgende Aufgaben übertragen:

- 2.1.1 Der TierSchA unterstützt die Tierschutzbeauftragten bei deren Pflichten in Bezug auf
- a. die Beratung der Einrichtung und ihrer Mitarbeiter*innen in der Tierhaltung, insbesondere im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere und der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung;
 - b. das innerbetriebliche Hinwirken darauf, Verfahren und Mittel zu entwickeln und einzuführen, die Haltung, Zucht und Pflege von Versuchstieren so wenig belasten wie möglich;
 - c. das Hinwirken darauf, dass
 - Alternativen zum Tierversuch geprüft werden („Replacement“),
 - im Tierversuch Schmerzen, Leiden oder Schäden auf das unerlässliche Maß beschränkt werden und dass Versuche an der am wenigsten leidensfähigen Art durchgeführt werden („Refinement“),
 - die Anzahl der Tiere auf das unerlässliche Maß beschränkt wird („Reduction“);
 - die Beratung und laufende Information der Versuchsdurchführenden im Sinne des „3 R-Prinzips“;
- 2.1.2 Mitwirkung an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, und Überprüfung dieser Arbeitsabläufe;
- 2.1.3 Verfolgung der Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere;
- 2.1.4 Beratung hinsichtlich der Entwicklung von Programmen zur Unterbringung nicht mehr verwendeter Versuchstiere;
- 2.1.5 Beratung des Personals der Einrichtung, welches mit Tierversuchen sowie der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Versuchstieren befasst ist,
- a. hinsichtlich Maßnahmen zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung, Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren,
 - b. hinsichtlich technischer und wissenschaftlicher Entwicklungen, die zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung, Pflege und der zur Tötung von Tieren angewendeten Verfahren führen.
- 2.1.6 Verfolgen von Entwicklungen und Ergebnissen von Tierversuchen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere;
- 2.1.7 Ermittlung von Faktoren, auch aufgrund der Erkenntnisse aus innerbetrieblichen Versuchen, die zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen;
- 2.1.8 Erarbeitung von Empfehlungen, und macht sie den Personen der Einrichtung zugänglich, die Versuchstiere verwenden. Die Empfehlungen müssen 3 Jahre aufbewahrt werden. Sie sind den Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

2.2 Aufgaben der TierSchA-Leitung

- 2.2.1 Die Leitung des TierSchA lädt die Mitglieder zu den Sitzungen des TierSchA ein. Die Einladungen ergehen schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung und der notwendigen Unterlagen.
- 2.2.2 Die Leitung des TierSchA veranlasst die Anfertigung von Sitzungsprotokollen. Die Sitzungsprotokolle sind 3 Jahre aufzubewahren.
- 2.2.3 Die Leitung des TierSchA veranlasst, dass Empfehlungen des TierSchA schriftlich festgehalten und an die davon betroffenen Personen weitergeleitet werden.
- 2.2.4 Ist die Leitung verhindert, übernimmt die Stellvertretung deren Aufgaben.

3. Sitzungen

- 3.1 Es findet mindestens eine Sitzung pro Jahr statt. Weitere Sitzungen können auf Antrag der Ausschussmitglieder einberufen werden.
- 3.2 Jedes Mitglied des TierSchA kann Themenvorschläge zu den Sitzungen unterbreiten.
- 3.3 Zu den Sitzungen können weitere Sachverständige und Gäste eingeladen werden.
- 3.4 Die über die Sitzungen geführten Aufzeichnungen und die Empfehlungen müssen 3 Jahre aufbewahrt werden. Sie sind den Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.5 Der Tierschutzausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses bekannt werden

4. Änderung der Satzung

Vorschläge zu Satzungsänderungen werden nach Abstimmung bei einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Ausschussmitglieder und nur mit Zustimmung der TierSchB an die Leitung der Einrichtung weitergeleitet.

5. Inkrafttreten

Diese Satzung des Tierschutzausschusses tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. April 2026

Alfred Funk
Kanzler